

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-09-13

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter: Herr Kutzner
Telefon: 633-1172

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00707/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Jahresabschluss 2004 Zoologischer Garten Schwerin GGmbH

Beschlussvorschlag

1. Der vorgelegte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 wird festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 138.081,96 € wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 321.4890,68 € verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft wird Entlastung erteilt.
4. Dem Geschäftsführer der Gesellschaft wird Entlastung erteilt.
5. Die Landeshauptstadt Schwerin wird ihren ggf. bestehenden Anspruch auf Erstattung der Nutzungsentschädigung für das Flurstück Hexenberg gegenüber der Gesellschaft nicht geltend machen. Die im Jahresabschluss 2004 gebildete Rückstellung ist aufzulösen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Zoologischer Garten Schwerin Gemeinnützige GmbH hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2003 vorgelegt.

Zum 31.12.2003 wird eine Bilanzsumme von 5.404.438,16 € ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2003 weist die Gesellschaft einen Verlust in Höhe von 138.081,96 € aus.

Dieser Jahresverlust ist durch einmalige Ereignisse geprägt.

Das Flurstück Hexenberg, welches sich als Enklave im Zoo befindet und als Wohnhaus

genutzt wird, musste aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung im Jahr 2003 an den Alteigentümer zurückübertragen werden. Das Grundstück ist nicht durch die Landeshauptstadt in den Zoo eingebracht worden. Allerdings hat der Zoo in der Vergangenheit die Bewirtschaftung übernommen und sowohl die Mieten vereinnahmt als auch die Aufwendungen bestritten. Der Erstattungsanspruch des Alteigentümers für in der Vergangenheit (seit 01.07.1994 bis zur Rückübertragung) gezogene Nutzungen richtet sich gegen die Landeshauptstadt Schwerin, die ihrerseits davon ausgeht, dass ein entsprechender Anspruch auch gegen den Zoo besteht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird von einer Erstattung für Nutzungen in Höhe von 115 T€ ausgegangen. Die Höhe der Aufwendungen, die getätigt wurden und diesem Anspruch entgegenzusetzen sein dürften, ist derzeit noch nicht abschließend bestimmt und vom Alteigentümer anerkannt worden.

Aus Vorsichtsgründen ist durch die Geschäftsführung eine Rückstellung in Höhe von 115 T€ gebildet worden, die das Jahresergebnis belastet. Ohne die notwendige Rückstellung hätte die Gesellschaft den Vorjahresverlust mehr als halbiert und wäre der Zielstellung, ein ausgeglichenes Ergebnis auszuweisen, wesentlich näher gekommen.

Der Zoo ist nicht in der Lage, diesen Anspruch der Landeshauptstadt Schwerin liquiditätsmäßig zu bedienen. Dies hätte zur Konsequenz, dass der Zuschuss der Landeshauptstadt Schwerin einmalig um den streitigen Betrag erhöht werden müsste, um den weiteren Betrieb der Gesellschaft sicherzustellen.

Insofern wird vorgeschlagen, auf den Erstattungsanspruch zu verzichten und ggf. notwendige Zahlungen der Stadt durch diese selbst zu leisten. Nach derzeitigem Kenntnisstand könnte der durch die Stadt entgegenzuhaltende Anspruch die Nutzungsentschädigungen aufzehren.

Der Landesrechnungshof hat auf Vorschlag der Landeshauptstadt Schwerin die Dr. Schreiber und Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 beauftragt.

Dem Jahresabschluss der Zoologischer Garten Schwerin Gemeinnützige GmbH zum 31.12.2004 erteilte die Prüfungsgesellschaft einen beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Aufsichtsrat der Zoologischer Garten Schwerin Gemeinnützige GmbH hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 04.08.2005 gebilligt und unterbreitet der Stadtvertretung den Vorschlag, den Jahresabschluss festzustellen, den Verlust mit dem Verlustvortrag zu verrechnen und dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

2. Notwendigkeit

Gemäß § 46 GmbH-G in Verbindung mit den Regelungen des Gesellschaftsvertrages entscheidet die Gesellschafterin über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

-

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

-

Anlagen:

Jahresabschluss 2004

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister